



# Örtliche Bauvorschrift

## über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich der Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07 der Inselgemeinde Juist

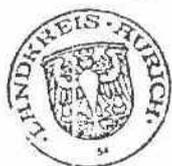
### - 3. Änderung -

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 19.12.2000 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die am 31.01.1992 rechtswirksam gewordene örtliche Bauvorschrift -Gestaltungssatzung- für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07 mit ihren Änderungen Nr. 1 und 2, die am 21.05.1993 bzw. am 24.04.1998 rechtswirksam geworden sind, wird wie nachstehend geändert.



#### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen der örtlichen Bauvorschrift werden wie folgt neu gefasst:

##### § 4 Absatz 3

(3) Die geeigneten Dachflächen von mehr als 15° Neigung sind mit gewölbten Dachziegeln (DIN 456) oder Betondachsteinen (DIN 1117 und 1118) wie Falzziegel, Falzpfanne oder Hohlpfanne einzudecken. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3000, 3002 und 8004 verwendet werden. Reetdächer und Schieferdächer sind als Ausnahme zulässig bei Gebäuden mit einer Grundfläche von höchstens 12 x 18 m.

##### § 5 Dachaufbauten

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 2/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten (Außenseite der Außenwände) und der Abstand des Dachaustrittes zum First bzw. Walmgrad darf das Maß von 1,0 m an keiner Stelle unterschreiten. Der Traufwandabstand zu den Dachaufbauten (Außenseite der Außenwände) darf das Maß von 0,6 m nicht unterschreiten.. Die Maße sind in Dachneigung zu messen.



§ 3  
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der örtlichen Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Juist, den 3. März 2001



Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung  
vom 27. Juli 01 Nr. 61.70.06-013/01/07/01  
keine Verletzung von Rechtsvorschriften  
gellend gemacht worden / wenn die ange-  
gebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 27. Juli 01

LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR  
im Auftrage



**Amtsblatt : 12.10.01**